

2. Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendienfonds für erwerbstätige Studierende

§ 1 Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendienfonds

(1) Das Rektorat der Montanuniversität Leoben richtet einen Studienabschluss-Stipendienfonds für erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium aus diesem Fonds beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

(2) Der Studienabschluss-Stipendienfonds wird für zwei Studienjahre beginnend mit dem Wintersemester 2018/19 eingerichtet.

§ 2 Höhe des Stipendiums

Das Studienabschluss-Stipendium beträgt 500 Euro pro Semester.

§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis

(1) Antragsberechtigt sind alle selbständig und/oder unselbständig erwerbstätigen Studierenden der Montanuniversität Leoben in ordentlichen Studien

- mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern oder
- die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen oder
- aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen und

die studienbeitragspflichtig sind und die weiteren Kriterien dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Außerordentliche Studierende und Mitbelegerinnen/Mitbeleger von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Einkommensgrenze

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat nachzuweisen, dass sie/er im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Erwerbstätigkeit zumindest in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) bis maximal zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Für 2017 ist somit ein Jahreseinkommen zwischen 5.959,80 Euro und 11.919,60 Euro zu berücksichtigen. Für 2018 ist ein Jahreseinkommen zwischen 6.132,70 Euro und 12.265,40 Euro nachzuweisen.

§ 5 Einkommensnachweise

Das Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist wie folgt nachzuweisen:

- Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht oder
- die Eidesstaatliche Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle einer Selbständigkeit der/des Studierenden oder
- die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
- der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
- der Einheitswertbescheid bei LandwirtInnen.

§ 6 Eintritt der Studienbeitragspflicht

(1) Voraussetzung für die Zuerkennung eines Stipendiums ist der Eintritt der Studienbeitragspflicht in jenem ordentlichen Studium, für das ein Stipendium aus dem Studienabschluss-Stipendienfonds beantragt wird.

Die Studienbeitragspflicht tritt ein:

- beim siebensemestrigen Bachelorstudium: ab dem 10. Semester
(7 Semester Regelstudienzeit + 2 Toleranzsemester)
- beim viersemestrigen Masterstudium: ab dem 7. Semester
(4 Semester Regelstudienzeit + 2 Toleranzsemester)
- beim sechssemestrigen Doktoratsstudium: ab dem 9. Semester
(6 Semester Regelstudienzeit + 2 Toleranzsemester)

(2) Bei der Berechnung der Studienzeit ist davon auszugehen, dass 30 ECTS-Punkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen.

§ 7 Bezugsdauer

(1) Die Bezugsdauer beginnt mit Eintritt der Studienbeitragspflicht zu laufen und beträgt maximal

- beim siebensemestrigen Bachelorstudium: 4 Semester
- beim viersemestrigen Masterstudium: 2 Semester
- beim Doktoratsstudium: 4 Semester

(2) Für das Semester, für das ein Stipendium aus dem Studienabschluss-Stipendienfonds beantragt wird, muss eine aufrechte Meldung zum Studium vorliegen, der Studienbeitrag in der gesetzlich festgelegten Höhe entrichtet und dieser der/dem Studierenden nicht gemäß § 92 UG refundiert worden sein.

§ 8 Studienfortschritt

Spätestens am Tag des Beginns des Laufes der Einbringungsfrist (§ 10 Abs. 2) müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Punkte des Studiums absolviert worden sein, d.h. im Bachelorstudium 140 ECTS-Punkte und im Masterstudium 80 ECTS-Punkte. Im Doktoratsstudium müssen zu diesem Zeitpunkt alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen sein sowie die Erfüllung aller weiteren, den Studienfortschritt bestimmenden Kriterien im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

§ 9 Positive Studienaktivität

(1) Bachelorstudierende haben nachzuweisen, dass sie in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und gebundenen Wahlfächern im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert haben. Anerkennungen mit Ausnahme jener, denen ein Vorausbescheid nach § 78 Abs. 6 UG zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

(2) In Masterstudien ist der Nachweis einer positiven Studienaktivität in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 (8 ECTS-Punkte) und/oder durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit über den erfolgreichen Fortgang der Masterarbeit zu erbringen.

(3) Im Doktoratsstudium ist der Nachweis einer positiven Studienaktivität in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit über den erfolgreichen Fortgang der Dissertation zu erbringen.

(4) Bei gemeinsam eingerichteten Studien und bei universitären Mobilitätsprogrammen einschließlich gemeinsamer Studienprogramme können die Leistungen auch an der Partneruniversität erbracht worden sein.

§ 10 Anträge

(1) Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums aus dem Studienabschluss-Stipendienfonds sind semesterweise innerhalb der Einbringungsfrist des Abs. 2 in der Abteilung Studien und Lehrgänge der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des Formulars gemäß dem Muster der Anlage 1 schriftlich einzubringen. Eine elektronische Einbringung des Antrages ist nicht möglich.

(2) Die Einbringungsfrist für das Wintersemester läuft vom 1. März bis 30. April (Ende der Nachfrist) und für das Sommersemester vom 1. Oktober bis 30. November (Ende der Nachfrist).

(3) Eine Verbesserung des Antrages einschließlich einer Nachreichung von Unterlagen ist nur innerhalb der Einbringungsfrist möglich. Werden zur Verbesserung zurückgestellte Anträge nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese als zurückgezogen.

(4) Ein Anspruch auf ein Stipendium kann nur für ein Studium bestehen. Werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Stipendiums in mehreren gleichzeitig absolvierten Studien erfüllt, steht die Wahl des Studiums, für das das Stipendium beantragt wird, der/dem Studierenden frei.

(5) Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums können erstmals für das Wintersemester 2018/19 (Einbringungsfrist: 1. März bis 30. April 2019) gestellt werden.

§ 11 Entscheidung des Rektorats

(1) Über Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums aus dem Studienabschluss-Stipendienfonds entscheidet das Rektorat auf Vorschlag eines beratenden Gremiums. Dem beratenden Gremium gehören zwei Mitglieder des Rektorats, zwei Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben sowie die Leiterin/der Leiter der Abteilung Studien und Lehrgänge an. Auf Beschluss dieses Gremiums können Auskunftspersonen beigezogen werden.

(2) Von der Erledigung ihres Antrages sind die Studierenden im Wege der Abteilung Studien und Lehrgänge auf geeignete Weise (z.B. per E-Mail) zu informieren.

§ 12 Auszahlung

(1) Genehmigte Stipendienbeträge sind ohne unnötigen Aufschub im bargeldlosen Zahlungsverkehr zur Anweisung zu bringen.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Rückzahlung

Studierende haben erhaltene Stipendienbeträge zurückzuzahlen, deren Zuerkennung erschlichen oder durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde. Davon unberührt bleibt eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort:

Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden

Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der

Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach

§ 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.